



Verordnung über die Abwasserbeseitigung

vom 3. Februar 1986

Die Politische Gemeinde Stäfa erlässt nach Massgabe des eidgenössischen und des kantonalen Rechts sowie gestützt auf die Gemeindeordnung diese Verordnung über die Abwasserbeseitigung (Teile I und II).

Teil I: Abwasseranlagen

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 10.01

Aufgaben der
Gemeinde

¹ Die Gemeinde erstellt, unterhält und betreibt zur Ableitung und Reinigung der Abwässer ein öffentliches Kanalisationsnetz mit den zugehörigen zentralen Reinigungsanlagen. Sie passt diese Einrichtungen den Forderungen eines zeitgemässen Gewässerschutzes an.

² Der Ausbau der kommunalen Abwasseranlagen erfolgt im Rahmen des jeweils geltenden, vom Regierungsrat genehmigten generellen Kanalisationsprojektes etappenweise nach dem Erschliessungsplan oder, wo er fehlt, nach dem öffentlichen Bedürfnis. Für Sanierungsleitungen gilt das Bauprogramm gemäss dem vom Regierungsrat genehmigten kommunalen Abwassersanierungsplan.

Art. 10.02

Gemeinderat

¹ Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen obliegt dem Gemeinderat.

² Die Aufsicht gemäss Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der kantonalen Behörde.

³ Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeord-

nung einzelne Aufgaben oder Teile davon anderen Behörden, den Ausschüssen oder einzelnen Verwaltungsorganen zur selbständigen Erledigung zu übertragen, zur Begutachtung bestimmter Fragen Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen.

Art. 10.03

Kanalisations-
netz, Begriffe

¹ In Anlehnung an den § 15 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8.12.1974 [4]¹ wird in dieser Verordnung zwischen folgenden Kanalisationen unterschieden:

- öffentliche Kanäle
- Nebenleitungen
- Sanierungsleitungen
- Grundstück-Anschlussleitungen
- Grund- und Fall-Leitungen

Art. 10.04

Öffentliche Ka-
näle

¹ Öffentliche Kanäle sind die wichtigsten Leitungen des Kanalisationsnetzes. Sie werden durch den Gemeinderat festgelegt und durch die Gemeinde erstellt. Vorbehalten bleiben die Festlegungen des Erschliessungsplanes gemäss Planungs- und Baugesetz.

² Die öffentlichen Kanäle werden in der Regel durch die Gemeinde finanziert, soweit die Kosten nicht durch Bundes- und Staatsbeiträge und Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden.

³ Wünschen, Grundeigentümer die vorzeitige Erstellung eines öffentlichen Kanals für ein Gebiet, das gemäss Erschliessungsplan noch nicht erschlossen werden muss, so kann sie verweigert werden. Die Erstellung kann auch von der Übernahme der Kosten durch die interessierten Grundeigentümer abhängig gemacht werden, wobei dies nicht von der Gebührenpflicht nach dem Teil II dieser Verordnung entbindet.

⁴ Die öffentlichen Kanäle werden im öffentlichen Strassengebiet oder in dem für öffentliche Strassen bestimmten Gebiet (innerhalb der Bau-

¹ [4] Hinweis siehe III. Umschlagsseite

linien) verlegt.

⁵ In besonderen Fällen, namentlich wenn eine rationellere Anlage der Kanalisationsstränge dies erfordert oder als zweckmässig erscheinen lässt, kann die Gemeinde auch Kanäle in privatem Grund ausserhalb der Baulinie erstellen. Ist eine Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich, so ist das Enteignungsverfahren durchzuführen.

⁶ Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen; Kanäle im Baulinienbereich sind gemäss den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Grundbuch anzumerken.

Art. 10.05

Nebenleitungen

¹ Nebenleitungen sammeln die Abwässer in den Quartieren und führen sie der öffentlichen Kanalisation zu.

² Die Nebenleitungen sind durch die Eigentümer der anzuschliessenden Grundstücke zu erstellen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit der Gemeinde, diese Leitungen selbst zu erstellen (§ 15 Abs. 3 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8.12.1974 [4]²). Die Leitungen haben den gleichen technischen Anforderungen zu genügen wie die öffentlichen Kanäle. Der Gemeinderat genehmigt die Projekte und beaufsichtigt den Bau.

³ Die Kosten der Nebenleitungen sind von den Eigentümern der anzuschliessenden Grundstücke zu tragen.

⁴ Wird auf Verlangen der Gemeinde eine Nebenleitung im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert, sind die Mehrkosten von der Gemeinde zu übernehmen.

⁵ Nebenleitungen gehen mit ihrer Abnahme unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde über. Dies entbindet die Grundeigentümer nicht von der Leistung ausstehender Kostenanteile. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten. Die Bestimmungen dieser Verordnung betreffend die Ausgestaltung von Grundstücksentwässerungen gelten zufolge dieser

² [4] Hinweis siehe III. Umschlagsseite

Übernahmepflicht auch sinngemäss für Anschlüsse an Nebenleitungen.

Art. 10.06

Sanierungslei-
tungen

¹ Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Sanierung von Ortsteilen, Weilern, Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone.

² Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung betreffend öffentliche Kanäle und Nebenleitungen sinngemäss.

Art. 10.07

Grundstücksent-
wässerung

¹ Grundstück-Anschlussleitungen heissen die Kanäle zwischen öffentlichen Kanälen, Nebenleitungen oder Sanierungsleitungen einerseits und der ersten Reinigungsöffnung der Grundstücksentwässerung in Hausnähe resp. innerhalb der Gebäude andererseits. Sie dienen der Abwasserableitung einzelner Häuser oder kleinerer Häusergruppen.

² Grundleitungen sind die übrigen im Erd- oder Fundamentbereich verlegten Leitungen der Grundstücksentwässerung. Sie führen die Abwässer der Anschlussleitung zu.

³ Fall-Leitungen führen durch ein oder mehrere Geschosse. Sie führen die Abwässer den Grundleitungen zu.

⁴ Grundstück-Anschlussleitungen, Grund und Fall-Leitungen sind von den Grundeigentümern auf eigene Kosten zu erstellen und zu betreiben.

Art. 10.08

Übernahme pri-
vater Anlagen

¹ Die Gemeinde kann auf Begehren oder mit Zustimmung der Berechtigten private Abwasseranlagen, die auch öffentlichen Interessen dienen, übernehmen.

² Die Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie die Inanspruchnahme des Enteignungsrechtes durch die Gemeinde bleiben vorbehalten.

ten.

Art. 10.09

Unterhalt

¹ Die von der Gemeinde erstellten und übernommenen Kanäle, Regenbecken usw. sowie die zentralen Reinigungsanlagen sind durch die Gemeinde, die privaten Abwasseranlagen durch die Grundeigentümer zu unterhalten und zu reinigen. Die Kosten tragen die Pflichtigen.

² Missstände berechtigen die Gemeinde zur Ersatzvornahme (§§ 9, 10 und 11 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8.12.1974 [4]³).

Art. 10.10

Leitungskataster

¹ Der Gemeinderat kann durch einen Fachmann einen Kataster der öffentlichen Kanalisation und der daran angeschlossenen privaten, ausserhalb der Gebäude liegenden Abwasseranlagen erstellen und durchführen lassen.

² Die Eigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und notwendige Erhebungen auf ihren Liegenschaften zu dulden.

2 Abwasserbeseitigung privater Liegenschaften

21 Allgemeines

Art. 21.01

Anschlusspflicht

¹ Die Anschlusspflicht richtet sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Recht [1]⁴.

² Die Anschlusspflicht besteht auch dann, wenn die Abwässer künstlich geho-

³ [4] Hinweise siehe III. Umschlagsseite

⁴ [1] Hinweise siehe III. Umschlagsseite

ben werden müssen.

Art. 21.02

Gruben für tierische Jauche

¹ Die Erstellung abflussloser Gruben zur Aufnahme tierscher Jauche bedarf der Bewilligung des amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Art. 21.03

Abflusslose Abwassergruben

¹ Die Erstellung abflussloser Abwassergruben ist nur in den vom eidgenössischen und kantonalen Recht zugelassenen Fällen gestattet und bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Art. 21.04

Grubenentleerung

¹ Bei abflusslosen Gruben für nichtlandwirtschaftliche Liegenschaften ist dem Gemeinderat zuhanden des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau nachzuweisen, durch wen und wohin die Abgänge beseitigt und wie sie unschädlich gemacht werden.

² Die landwirtschaftliche Verwertung der Grubenangänge setzt eine genügend grosse, geeignete Austragungsfläche voraus.

Art. 21.05

Anschlussfrist

¹ Wird durch den Neubau eines öffentlichen Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder auf entsprechende Verfügung des Gemeinderates hin, längstens innert sechs Monaten nach der Kanalvollendung, zu erfolgen. Bei Kanalbauten im öffentlichen Strassengebiet muss die Grundstücksanschlussleitung, soweit sie im Strassengebiet verläuft, gleichzeitig erstellt werden.

² Der Gemeinderat kann bei säumigen Grundeigentümern nach vorgängig erfolgter, unbeachteter Mahnung Ersatzvornahme anordnen.

³ Dieselbe Anschlussfrist gilt bei der Anschlussmöglichkeit an nichtöffentliche

Kanalisationen. Einigen sich die Beteiligten über die Höhe des Mitbenützungsbeitrages nicht, so hat der zum Anschluss Verpflichtete innert der nämlichen Frist das Schätzungsverfahren gemäss § 16 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8.12.1974 [4] einzuleiten.

Art. 21.06

Umfang der Anschlusspflicht

¹ Die Anschlusspflicht erstreckt sich, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, auf alle dem Entwässerungskonzept entsprechenden Abwässer gemäss Art. 22.01-22.07.

Art. 21.07

Gebühren

¹ Die Grundeigentümer haben für die Benützung der Gemeindekanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage Gebühren gemäss Teil II dieser Verordnung zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

22 Art der Ableitung und Vorbehandlung der Abwässer

Art. 22.01

Begriff des Abwassers

¹ Als Schmutzwasser im Sinne dieser Verordnung gilt alles in irgendwelcher Form gebrauchte Wasser aus Wohnhäusern, Gewerbe- und Industriebetrieben, Schwimmbädern usw., das vor seiner Einleitung in ein Gewässer behandelt werden muss, damit es den Anforderungen des eidgenössischen Rechts [2] entspricht.

² Als ungebrauchtes Abwasser wird das übrige Abwasser bezeichnet, wie Meteorwasser (Schnee- und Regenwasser), abgehendes Wasser von Brunnen und der Wasserversorgung, oberflächlich zutage tretendes Quellwasser, das nicht Brunnen oder der Wasserversorgung zugeleitet wird, Sickerwasser usw.

³ Das Fassen und Ableiten von Grund-, Quell- und über längere Zeit anfallendem Sickerwasser bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Art. 22.02

Trennsystem

¹ In Gebieten, wo besondere Kanäle für das Schmutzwasser und für das ungebrauchte Abwasser bestehen, sind diese je durch besondere Anschlussleitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen.

² Der Gemeinderat entscheidet in Grenzfällen nach Rücksprache mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, welche Abwässer an die Schmutzwasserleitungen anzuschliessen sind.

³ Bodenabläufe in Gebäuden sowie Unterniveaugaragen sind an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.

Art. 22.03

Mischsystem

¹ Beim Mischsystem ist für das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser eine gemeinsame Grundstück-Anschlussleitung zu erstellen.

² Sickerwasser ist beim Mischsystem nicht der Kanalisation zuzuführen, sondern in öffentliche Gewässer oder Drainagen abzuleiten oder versickern zu lassen, wo dies technisch möglich und rechtlich zulässig ist. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 22.04

Verweigerung
der Abwasserab-
nahme

¹ Der Gemeinderat kann die Abnahme grösserer Mengen wenig oder unverschmutzter Abwässer (Kühlwasser usw.) aus industriellen und gewerblichen Betrieben verweigern.

² Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, kann der Gemeinderat anordnen, dass Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses getroffen werden.

Art. 22.05

Schädliche Ab-
wässer

¹ Die der öffentlichen Kanalisation zuzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reini-

gung erschweren oder die tierischen und pflanzlichen Lebewesen im Vorfluter gefährden oder zerstören, bzw. dessen Nutzung zu Trinkwasserzwecken in Frage stellen. Massgebend ist das eidgenössische Recht [2].

- ² Unzulässig ist namentlich die direkte oder indirekte Einleitung von:
- a) Gasen und Dämpfen
 - b) infektiösen, giftigen, feuer- und explosionsgefährlichen oder radioaktiven Rückständen
 - c) geruchsbelästigenden oder stark färbenden Stoffen
 - d) Abwässern aus Aborten ohne Wasserspülung, Jauche aus Ställen und Miststöcken, Abflüssen aus Füttersilos und Komposthaufen sowie Abflüssen mit Resten von Pflanzenschutzmitteln (Spritzmittelbrühen)
 - e) Stoffen aller Art, die in der Kanalisation zu Verstopfungen oder zu einer vermeidbaren Erhöhung der Verschmutzung Anlass geben können, wie z. B. Sand, Zementmilch, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen, Fiückstände aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Olabscheidern usw.
 - f) dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen wie z. B. Farben, Bitumen, Teeren usw.
 - g) Ölen, Fetten, Benzin, Lösungsmitteln usw.
 - h) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 40 °C, die während länger als 5 Minuten abfliessen
 - i) Säuren und Laugen in schädlichen Konzentrationen
 - j) Abwässern aus Schwimmbädern mit Resten von Desinfektionsmitteln in unzulässigen Konzentrationen

³ In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat aufgrund eines Gutachtens und nach Rücksprache mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Art. 22.06

Gewerbliche und industrielle Abwässer

¹ Für die Abwasserbeseitigung gewerblicher und industrieller Betriebe gilt das eidgenössische Recht [1] + [3].

² Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben dürfen nur der Kanalisation zugeleitet werden, wenn sie den Anforderungen von Art. 22.05 genügen und in der zentralen Abwasserreinigungsanlage ohne besondere Einrichtungen hinreichend gereinigt werden können.

³ Der Gemeinderat leitet das Anschlussgesuch für gewerbliche und industrielle Betriebe an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau zur Stellungnahme weiter. Ist eine Vorbehandlung angezeigt, so ordnet dieses Amt die erforderlichen Massnahmen an. Die Vorbehandlung der Abwässer erfolgt am Entstehungsort auf Kosten des Verursachers (z. B. durch Entgiftung, Desinfektion, Neutralisation usw.).

⁴ Die Pläne für die Vorbehandlungsanlagen sind der Gemeinde zuhanden des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau einzureichen. Dieses kann das Projekt auf Kosten des Gesuchstellers durch das kantonale Gewässerschutzlaboratorium oder durch eine neutrale Stelle begutachten lassen.

⁵ Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung, wenn die Zustimmung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau zur Art der Vorbehandlung vorliegt, bzw. wenn das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau keine Vorbehandlung für erforderlich erachtet.

⁶ Eine erteilte Bewilligung für die Einleitung industrieller oder gewerblicher Abwässer kann im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist oder sich sonst Übelstände einstellen.

Art. 22.07

Abwässer und Mineralölanfall

¹ Abwässer aus Garagen, Garagenvorplätzen, Autowaschplätzen, Tankstellenvorplätzen, Parkplätzen, Strassen usw. sowie aus Werkstätten mit Mineralölanfall sind je nach Herkunft und kommunalem Entwässerungssystem gemäss den einschlägigen Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute für die Entwässerung von Liegenschaften zu behandeln.

² Wo die Verhältnisse dies erfordern, kann das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau den Einbau von Mineralölabscheidern mit weitergehender Abscheidewirkung verlangen. Bei gewerblichen und industriellen Betrieben gilt sinngemäss Art. 22.06.

³ Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

Art. 22.08

Besondere
Schutzmassnahmen

¹ Das Waschen von Motorfahrzeugen und das Abspülen mit Rohöl und dergleichen von Maschinen und Geräten darf nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erfolgen.

² Bei Tankanlagen und Gebindelagern für Benzin, Öl, Säuren und Laugen usw. sind die Bestimmungen des Bundes (eidgenössische technische Tankvorschriften TTV) und des kantonalen Gewässerschutzrechtes zu beachten.

Art. 22.09

Schädliche Abgänge

¹ Abgänge, die nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden dürfen (Art. 22.05), sind auf eine andere gesetzeskonforme Art zu beseitigen.

² Stapelbehälter sind genügend gross zu bemessen und so anzulegen und zu betreiben, dass die Umgebung weder belästigt noch gefährdet wird. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Art. 22.10

Einzelreinigung
häuslicher Abwässer

¹ Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser in das Kanalnetz oder in öffentliche Gewässer oder Drainagen als zeitlich begrenzte Übergangslösungen Einzelreinigungsanlagen einzubauen. Bei Neu- und Umbauten ist eine Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau erforderlich, welches über die Art der Reinigung und der Beseitigung der Abwässer entscheidet.

² Ist bei Bauten ausserhalb der Bauzone der Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage nicht möglich, so bestimmt das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau die Art der Reinigung und Ableitung oder die anderweitige Beseitigung der Abwässer.

Art. 22.11

Einführung
Schwemmsystem

¹ Wo die Abwässer einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden, sind sie ohne Einzelreinigungsanlage (z. B. Klärgrube) direkt in die öffentli-

che Kanalisation abzuschwemmen.

² Bestehende private Einzelreinigungsanlagen sind auf Kosten des Grundeigentümers gesundheitspolizeilich einwandfrei auszuschalten; der Gemeinderat trifft die erforderlichen Anordnungen.

³ Mineralölabscheider sowie besondere Einrichtungen für die Vorbehandlung der Abwässer sind beizubehalten.

Art. 22.12

Abwassereinleitung in Gewässer oder Versickerung

¹ Jede andere Art der Abwasserbeseitigung als der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz und an die zentrale Abwasserreinigungsanlage bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

23 Art der Ableitung und Vorbehandlung der Abwässer

Art. 23.01

Bewilligungspflicht

¹ Für die Erstellung, Erweiterung oder Änderung einer an die öffentliche Kanalisation anzuschliessenden bzw. angeschlossenen privaten Abwasseranlage ist beim Gemeinderat die Bewilligung einzuholen. Bei nicht anzuschliessenden Liegenschaften resp. Einzelreinigungsanlagen ist dem Gemeinderat ein Gesuch zuhanden des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau einzureichen.

² Bei Neubauten sowie bei bewilligungspflichtigen Änderungen an bestehenden Abwasseranlagen, die mit baulichen Veränderungen verbunden sind, ist bei der Baueingabe der technische Nachweis zu erbringen, dass eine gesetzeskonforme Entwässerung möglich ist.

Art. 23.02

Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und hat bei gewerblichen und industriellen Betrieben Aufschluss über die Art und Menge sowie in Sonderfällen über den zeitlichen Verlauf des Ablaufs der Abwässer zu geben.

² Mit dem Gesuch sind folgende, vom Grundeigentümer, Bauherrn und Projektverfasser unterzeichnete Pläne auf Normalformat A4 (210 x 197 mm) gefaltet dreifach vorzulegen:

- a) Grundbuchplankopie mit eingetragener Abwasserleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation;
- b) Längenprofil der Abwasserleitung im Massstab 1 :50 oder 1:100;
- c) Kanalisationsplan des Gebäudes 1 :50 oder 1:100, aus welchem sämtliche Wasseranfallstellen, Abwasserleitungen, Kläreinrichtungen und Schächte ersichtlich sind.

³ In den Plänen sind alle Koten, Kaliber und Gefälle sowie Angaben über das verwendete Material, besondere Anlagen wie Entlüftungen, Pumpen und dergleichen einzutragen.

⁴ Unvollständige Gesuche und unfachgemässe Pläne werden zurückgewiesen.

⁵ Muss für die Erstellung einer Anschlussleitung Staatsstrassengebiet beansprucht werden, ist hierfür die Bewilligung beim zuständigen Kreisingenieur des kantonalen Strasseninspektorates einzuholen.

Art. 23.03

Verzicht auf
Planvorlage,
Anschluss bei
Kanalbau

¹ Werden bestehende Gebäude während des Baus eines öffentlichen Kanals an diesen angeschlossen und erfolgt der Anschluss unter Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung, so kann vom Einreichen der in Art. 23.02 genannten Planvorlage abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Änderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden. Es müssen jedoch Ausführungspläne abgegeben werden.

² Für das bloss Ausschalten bestehender Einzelreinigungsanlagen (z. B. Klärgruben) und allfälliger Anpassungen der privaten Abwasseranlagen an die Schwemmkanalisation, unter der Aufsicht des Gemeinderates, ist keine Planvorlage gemäss Art. 23,02 erforderlich. Der Gemeinderat kann jedoch das Einreichen von Ausführungsplänen verlangen.

Art. 23.04

Anschlussbewilligung

¹ Steht der Ausführung des Anschlusses nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die Anschlussbewilligung und gibt einen genehmigten Plansatz an den Bauherrn zurück.

Art. 23.05

Baubeginn ¹ Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 23.06

Projektänderungen ¹ Von den genehmigten Plänen darf nicht abgewichen werden. Für jede Änderung ist unaufgefordert eine neue Planvorlage einzureichen, es sei denn, der Gemeinderat begnüge sich bei geringfügigen Änderungen ausdrücklich mit dem Einreichen der Ausführungspläne.

Art. 23.07

Benützungsänderung ¹ Für jede Änderung in der Benützung der Abwasseranlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss hat, ist vorgängig beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen. Bei gewerblichen und industriellen Betrieben gilt sinngemäss Art. 22.06.

Art. 23.08

Geltungsdauer der Bewilligung ¹ Die erteilte Bewilligung erlischt nach Ablauf von zwei Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

² Wird die Abwasseranlage im Zusammenhang mit dem Neu- oder Umbau eines Gebäudes erstellt oder geändert, so erlischt die Anschlussbewilligung gleichzeitig mit der entsprechenden baurechtlichen Bewilligung.

24 Kontrolle und Haftung

Art. 24.01

Abnahme und Anlage ¹ Leitungen und Einrichtungen sind nach ihrer Fertigstellung der zuständigen Behörde zur Kontrolle anzumelden (siehe auch Art. 25.06 Abs. 2).

² Anlageteile, die unterirdisch zu liegen kommen, dürfen erst eingedeckt werden, nachdem Kontrolle und Einmessung stattgefunden haben.

³ Der Gemeinderat lässt die vollendeten Anlagen prüfen und verfügt die Anpassung vorschriftswidriger Teile.

⁴ Die Anlagen dürfen erst definitiv in Betrieb gesetzt werden, nachdem die behördliche Kontrolle ergeben hat, dass sie richtig ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

⁵ Vor der Schlussabnahme der Kanalisationsanlage sind dem Gemeinderat die Revisionspläne dreifach einzureichen.

Art. 24.02

Mitwirkung des Bauherrn und des Unternehmers

¹ Für die Kontrolle bei Abnahme neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn bzw. seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeiter, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 24.03

Betriebskontrolle

¹ Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen.

² Den Kontrollorganen ist der ungehinderte Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

Art. 24.04

Haftpflcht

¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch das Kontrollorgan entbindet weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung, die sie für die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage tragen.

² Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzliche Haftpflcht hinausgehende Verantwortlichkeit abgeleitet werden.

Art. 24.05

Schadenhaftung ¹ Für Schäden, die infolge mangelhafter Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs und Unterhalts privater Abwasseranlagen an solchen im Eigentum der Gemeinde entstehen, haften der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung, d. h. auch wenn kein Verschulden vorliegt (Kausalhaftpflicht).

25 Bau und Betrieb privater Abwasseranlagen

Art. 25.01

Getrennte
Grundstücksent-
wässerung

¹ Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen oder die gemeinsame Entwässerung von Grundstücken anordnen.

² Bei der Teilung von Grundstücken kann der Gemeinderat anordnen, dass die Abwasseranlagen der neugebildeten Parzelle dieser Vorschrift anzupassen sind, sofern die Rechtsverhältnisse nicht gemäss Art. 25.02 befriedigend geregelt werden.

Art. 25.02

Kollektiv-
anschlüsse

¹ Wird für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung bewilligt oder wird die Durchleitung durch fremden Grund gestattet, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, finanzielle Leistungen usw.) zu regeln und durch Eintrag der notwendigen Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Hierüber ist dem Gemeinderat ein Zeugnis des Grundbuchamtes vorzulegen.

² Die Erstellung gemeinsamer Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 25.03

Fachmännische
Ausführung

- ¹ Die privaten Abwasseranlagen sind durch ausgewiesene Fachleute zu erstellen.
- ² Die Gemeinde kann die Anschlussleitungen im öffentlichen Grund auf Kosten des Grundeigentümers durch ihre Organe oder Dritte ausführen lassen.

Art. 25.04

Materialien

- ¹ Für alle Abwasseranlagen dürfen nur geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien verwendet werden. Der Gemeinderat kann die Zulassungsempfehlungen des Verbandes Schweiz. Abwasserfachleute (VSA) als Voraussetzung für die Zulassung von Entwässerungsgegenständen erklären. Für neue Materialien kann ein amtlicher Prüftest verlangt werden.
- ² Alle Apparate und Einrichtungen haben in konstruktiver Hinsicht den hygienischen Anforderungen zu genügen.

Art. 25.05

Allgemeine Bau-
vorschriften

- ¹ Soweit diese Verordnung oder der zugehörige technische Anhang nichts anderes vorschreibt, sind die Richtlinien des VSA für die Entwässerung von Liegenschaften massgebend.
- ² Die Abwässer sind der öffentlichen Kanalisation unterirdisch zuzuleiten.

Art. 25.06

Anschluss an
öffentliche Kanäle

- ¹ Der Anschluss der Grundstücksentwässerung an die öffentliche Kanalisation oder an eine Nebenleitung hat schiefwinklig mit entsprechenden Formstücken in der Regel im oberen Drittel des Kanalquerschnittes zu erfolgen.
- ² Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan abgenommen und eingemessen

worden ist.

Art. 25.07

Entwässerung
tiefliegender
Räume

¹ Aus tieferliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, sind die Abwässer durch Pumpen der Kanalisation zuzuführen. Die Druckleitung ist dabei über die maximale Rückstauhöhe des öffentlichen Kanals zu führen. Alle Abwässer, die mit natürlichem Gefälle abgeleitet werden können, sind direkt der Kanalisation zuzuleiten.

¹ Injektoren sind nicht zulässig.

Art. 25.08

Entlüftung, Ge-
ruchsverschluss

¹ Jede Entwässerungsanlage innerhalb eines Gebäudes ist bis über Dach zu entlüften. Das Ausströmen von Kanalgas im Gebäude ist zu verhindern.

² Alle an die Entwässerungsanlage angeschlossenen Einrichtungen (WC, Pissoirs, Bidets, Waschbecken usw.) müssen mit einem wirksamen Geruchsverschluss versehen sein.

Art. 25.09

Spülklosetts

¹ An die öffentliche Kanalisation dürfen nur Aborte und Pissoirs mit Wasserspülung angeschlossen werden.

² In Neubauten sind die Klosetts mit Spülkästen zu versehen. In bestehenden Gebäuden sind Spülkästen bei Änderungen oder Erneuerungen der sanitären Anlagen einzubauen.

Art. 25.10

Kehrichtzerklei-
nerung

¹ Der Einbau von Vorrichtungen zur Beigabe von zerkleinertem Kehricht (Küchenabfallzerkleinerer usw.) in die Kanalisation ist untersagt.

Art. 25.11

Verbindung von
Frisch- und Ab-
wasserleitungen

¹ Jede unmittelbare Verbindung von Wasserversorgungsleitungen mit Abwasseranlagen ist untersagt.

² Im besonderen dürfen Dampfanlagen und Dampfwasserleitungen, Entleerungsleitungen von Heizungen usw. nicht direkt an Abwasserleitungen angeschlossen werden.

Art. 25.12

Technischer An-
hang

¹ Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau einen Technischen Anhang als Ergänzung zu dieser Verordnung. Der Anhang enthält weitere technische Vorschriften über die Anlage, Dimensionierung und Erstellung von Leitungen für die Grundstücksentwässerung sowie der zugehörigen Kontrollschächte, Schlamm-sammler, Putz- und Spülstutzen.

26 Unterhalt und Reinigung

Art. 26.00

Unterhalt und
Reinigung

¹ Alle privaten Abwasseranlagen müssen von den jeweiligen Eigentümern in gutem, funktionstüchtigem Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen. Als Empfehlung gilt: Anschlussleitungen von Einfamilienhäusern sind mindestens alle zwei Jahre einmal, solche von Mehrfamilienhäusern mindestens einmal pro Jahr durchzuspülen.

² Klärgruben (Gruben mit Überlauf) sind jährlich mindestens einmal bis auf einen Fünftel des Inhalts zu entleeren und zu reinigen. Sie sind anschliessend wieder mit Frischwasser aufzufüllen. Biologische Einzelreinigungsanlagen sind gemäss besonderen Bestimmungen zu unterhalten.

³ Schlamm-sammler und Mineralölabscheider sind regelmässig zu kontrollieren und nach Bedarf zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung der Behörden auf unschädliche Weise zu beseitigen. Es darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer abgelassen werden.

⁴ Pumpen und Bodenabläufe mit Rückstauverschlüssen sind durch die Eigentümer in kurzen Zeitabständen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und ständig zu warten.

3 Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 30.01

Ausnahmebewilligung

¹ Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten, sofern diese nicht die eidgenössische und kantonale Gewässerschutzgesetzgebung verletzen. Der Gemeinderat gibt von jeder Ausnahmebewilligung dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau Kenntnis.

Art. 30.02

Bestehende Abwasseranlagen

¹ Bestehende, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossene, private Abwasseranlagen können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

² Bestehende Anlagen, die erst nach Inkraftsetzung dieser Verordnung zum Anschluss gelangen, sind den Vorschriften anzupassen. Sie können indessen, wenn sie in gutem Zustand sind, mit Bewilligung des Gemeinderates auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, sofern sie wasserdicht sind, genügende Siphonierung, Entlüftung und Spülmöglichkeit aufweisen und sich auch sonst keine abwassertechnischen oder hygienischen Missstände ergeben.

³ Die Vorschriften über die Erstellung des Anschlusses und die Einführung der Schwemmkanalisation sind in jedem Fall zu erfüllen.

⁴ Bei erheblichen Erweiterungen privater Abwasseranlagen und eingreifenden Umbauten von Gebäuden sind angeschlossene, vorschriftswidrige Anlagen anzupassen.

⁵ Die Anpassungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 30.03

Verwaltungsgebühren¹ Für behördliche Bemühungen in Anwendung dieser Verordnung sind angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörde zu entrichten.

Art. 30.04

Rekursrecht¹ Gegen Beschlüsse und Verfügungen der anderen Behörden und Ausschüsse kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann an den Bezirksrat rekuriert werden. Die Rekursfrist beträgt je 20 Tage.

Art. 30.05

Strafbestimmungen¹ Übertretungen von Vorschriften dieser Verordnung und behördlichen Anordnungen, die sich darauf stützen, werden mit Busse bestraft.

² Die Bestrafung aufgrund anderer kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Vorschriften bleibt vorbehalten.

Art. 30.06

Inkrafttreten¹ Diese Verordnung wird nach der Genehmigung durch die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 3. Februar 1986

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Der Schreiber:
Dr. H. Frey W. Kündig.

Von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich genehmigt am:
3. Februar 1986

Vom Gemeinderat Stäfa in Kraft gesetzt auf: 1. Januar 1987

Öffentliche Bekanntmachung am 30. Dezember 1986

Teil II: Gebühren

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.00

- Grundsatz ¹ Die Gemeinde erhebt, gestützt auf das eidgenössische und kantonale Recht [1], folgende Gebühren:
- Anschlussgebühren (Art. 2.01-2.11)
 - Klärgebühren (Art. 3.01-3.05)
 - Verwaltungsgebühren (Art. 4.00)

2. Anschlussgebühren

Art. 2.01

- Gebührenpflicht ¹ Für den Anschluss der Abwasseranlagen einer oder mehrerer zusammengefasster Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation hat der Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer privaten Leitung erfolgt.

Art. 2.02

- Wohnhäuser ¹ Die Anschlussgebühr für Gebäude, die zu mehr als einem Fünftel zu Wohnzwecken genutzt werden, beträgt 2,5 %, in allen übrigen Fällen 1,6 % der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert 1939 mal Teuerungsfaktor) der angeschlossenen Gebäude.⁵

⁵ Fassung gemäss GVB vom 25. Oktober 1993, mit GRB vom 14. Dezember 1993 auf 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt.

Art. 2.03

Nichtwohnhäuser ¹ ...⁶

Art. 2.04

Besondere Fälle ¹ Für Gebäude, deren Schmutzwassermenge das übliche Mass bedeutend übersteigt, setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

² Kommen unüberbaute Grundstücke zum Anschluss (z. B. zur Ableitung von auf Parkplätzen anfallendem Meteorwasser) oder weist ein überbautes Grundstück unverhältnismässig viele Abstell- oder Parkplätze auf, so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

Art. 2.05

Teilgebühr ¹ Kommt mit Bewilligung des Gemeinderates nur ein Teil des anfallenden Abwassers zum Anschluss, so wird die Anschlussgebühr vom Gemeinderat angemessen reduziert.

² Werden der öffentlichen Kanalisation nur Schmutzwasser zugeführt und erfolgt keine direkte oder indirekte Einleitung von Meteorwasser in öffentliche Meteorwasserkanäle, beträgt die Reduktion der Anschlussgebühr

- bei Wohnhäusern 20% der Anschlussgebühr
- bei Nichtwohnhäusern 30% der Anschlussgebühr

³ Werden der öffentlichen Kanalisation mit Ausnahme des Dachwassers alle anfallenden Abwasser zugeleitet, beträgt die Reduktion

- bei Wohnhäusern 10% der Anschlussgebühr
- bei Nichtwohnhäusern 15% der Anschlussgebühr

⁶ Aufgehoben gemäss GVB vom 25. Oktober 1993, mit GRB vom 14. Dezember 1993 auf 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt.

Art. 2.06

Gebühre-
nach-
zahlung

- ¹ Eine Gebühre-nachzahlung hat zu erfolgen:
- a) bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, die innerhalb von fünf Jahren eine Steigerung des Basiswertes 1939 um mehr als Fr. 5000.- zur Folge haben. Nachzuzahlen ist die durch den neuen Zustand ausgelöste Mehrgebühr, abzüglich des Freibetrages für Fr. 5000.-, Basiswert 1939.
 - b) beim Wegfall der Ermässigungsvoraussetzungen und bei Nutzungsänderungen gemäss Art. 2.02-2.05.
Nachzuzahlen ist die durch den neuen Zustand gegenüber dem bisherigen Zustand ausgelöste Mehrgebühr.

Art. 2.07

Rückzahlung und
Anrechnung von
Gebühren

- ¹ Rückzahlungen finden weder bei Abbruch, Zerstörung noch bei Nutzungsänderung von Gebäuden statt.
- ² Werden anstelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude neue Bauten erstellt, so werden bereits bezahlte Anschlussgebühren im Sinne von Art. 2.06 angerechnet.

Art. 2.08

Gebührenforde-
rung, Termin

- ¹ Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Für Nachzahlungen entsteht die Leistungspflicht mit der Vollendung des Um- oder Erweiterungsbaus, mit dem Wegfall einer Ermässigungsvoraussetzung oder mit dem Eintritt der Nutzungsänderung. Für die Festsetzung der Gebühr ist die Gebäudeversicherungssumme im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht massgebend.
- ² Weigert sich ein Eigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, so entsteht die Gebührenforderung der Gemeinde am Tag nach dem Ablauf der rechtskräftig festgesetzten Frist für die Vornahme des Anschlusses.
- ³ Schuldner der Anschlussgebühr bzw. Nachzahlung bleibt, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich einer Schuldübernahme durch den Rechtsnachfolger zugestimmt hat, der Eigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungs-

pflicht.

Art. 2.09

Rechnungsstel-
lung

¹ Die Anschlussgebühren und Nachzahlungen sind bei Eintritt der Voraussetzungen vom Gemeinderat sobald als möglich und unter Ansetzung der gesetzlichen Rekursfrist zu veranlassen. Die Fälligkeit tritt mit der Rechtskraft ein. Die Zahlungsfrist beträgt drei Monate. Danach ist ein Verzugszins zu entrichten, der dem Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken auf Wohnbauten entspricht.

² Für Neu- und Umbauten kann die Gemeinde in der baurechtlichen Bewilligung eine Sicherstellung der mutmasslichen Anschlussgebühr verlangen.

Art. 2.10

Gebührenstun-
dung

¹ Wenn besondere Umstände es rechtfertigen oder wenn die Gebührenpflicht einen Grundeigentümer ausserordentlich hart trifft, kann der Gemeinderat Anschlussgebühren und Nachzahlungen auf begründetes Gesuch hin mit sichernden Auflagen stunden.

3. Klärggebühren

Art. 3.01

Gebührenpflicht

¹ Von den Eigentümern der durch das öffentliche Kanalnetz an die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Liegenschaften wird eine jährliche Benützungsggebühr, die Klärggebühr, erhoben.

Art. 3.02

Gebührenfest-
setzung

¹ Die Klärggebühr hat die Betriebs- und Unterhaltskosten für die zentrale Abwasserreinigungsanlage, deren Nebenanlagen und das öffentliche Kanalisations-

netz zu decken. Die Klärggebühr wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 3.03

Klärggebühr

¹ Für Liegenschaften, die an einer zentralen Kläranlage angeschlossen sind, wird die jährliche Klärggebühr in Prozenten des Wasserzinses erhoben.

² Der zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Abwasseranlagen erforderliche Gebührenansatz wird jährlich mit dem Voranschlag durch den Gemeinderat festgesetzt.

³ Eine Ermässigung kann stattfinden, wenn das konsumierte Frischwasser rechtmässig nur zum Teil abgeleitet wird.

Art. 3.04

Gebührenforderung und Schuldner

¹ Die Gebührenpflicht beginnt mit dem behördlich bewilligten Bezug der Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten bzw. bei bestehenden Bauten mit der behördlichen Abnahme des Kanalisationsanschlusses. Die Klärggebühr wird von demjenigen geschuldet, welcher im Zeitpunkt der Rechnungstellung Eigentümer der Liegenschaft ist.

Art. 3.05

Rechnungstellung

¹ Über die Klärggebühr wird jährlich Rechnung gestellt. Der Gemeinderat setzt die Zahlungstermine und -fristen fest. Die Klärggebühr kann zusammen mit anderen periodischen Abgaben bezogen werden.

4. Verwaltungsgebühren

Art. 4.00

Verwaltungsgebühren

¹ Der Grundeigentümer bzw. der Bauherr hat für die Prüfung und Genehmigung der Kanalisationspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen wie für andere behördlichen Verrichtungen in Anwendung der Verordnung über die Abwasseranlagen angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.

5. Schlussbestimmungen

Art. 5.01

Rekursrecht

¹ Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Behörden und Ausschüsse kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann an den Bezirksrat rekuriert werden. Die Rekursfrist beträgt je 20 Tage.

Art. 5.02

Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung wird nach der Genehmigung durch die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 3. Februar 1986

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident: Der Schreiber:
Dr. H. Frey W. Kündig.

Von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich genehmigt am:
3. Februar 1986

Vom Gemeinderat Stäfa in Kraft gesetzt auf: 1. Januar 1987

Öffentliche Bekanntmachung am 30. Dezember 1986

Anhang: Technische Vorschriften

Art. 1

Allgemeine Bauvorschriften

- ¹ Alle Grundstück-Anschluss- und -Grundleitungen sind auf eine Betonsohle zu verlegen und mindestens auf halbe Rohrhöhe einzubetonieren. Kunststoffrohre sind vollständig mit Beton einzuhüllen (mind. 100 mm Scheitelüberdeckung).
- ² Für Schmutzwasserleitungen sind nur dafür geeignete resistente Rohre gemäss Art. 25.04 der Abwasserverordnung I zu verwenden. Für unverschmutzte Abwässer sind bei Leitungen ausserhalb der Gebäudegrundrisse Normalbetonrohre zugelassen.
- ³ Es dürfen nur den Rohrarten entsprechende, von den Rohrherstellern empfohlene Dichtungen verwendet werden.
- ⁴ Bei Materialübergängen müssen geeignete Formstücke verwendet oder Kontrollschächte bzw. Schlammstammler angeordnet werden.
- ⁵ Sämtliche Leitungen sind vom tiefsten Punkt aus zu verlegen.
- ⁶ Die Entwässerungsanlagen müssen so angelegt sein, dass sie namentlich zum Zwecke der Reinigung und Spülung in allen Teilen leicht zugänglich sind.
- ⁷ Die Leitungen sind mit gleichmässigem Gefälle möglichst kurz, gradlinig sowie frostsicher zu verlegen.
- ⁸ Ausserhalb der Gebäude muss die Überdeckung über dem Rohr mindestens 800 mm betragen.
- ⁹ Alle Abwasseranlagen für die Schmutzwasser müssen wasserdicht sein.
- ¹⁰ Die Rohrverbindungen und Schachtanschlüsse sind ohne Überzähne und Wulste im Rohrinne zu erstellen. Werden Kunststoffrohre an Betonschächte

angeschlossen, sind Schachtfutter zu verwenden.

¹¹ Für Abwasseranlagen im Schutzzonenbereich von Quell- und Grundwasserfassungen bestehen spezielle Vorschriften.

¹² Fundamente sollen so wenig als möglich gekreuzt werden. Beim Durchgang durch Hausmauern, Fundamente usw. sind die Abwasserleitungen mit einer plastischen Masse oder mit Sandpolster zu umhüllen, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden.

¹³ Das Einfüllen der Gräben, das Wiederherstellen der Chaussierung und der Beläge hat im öffentlichen Gebiet nach den Vorschriften des Kantons und der Gemeinde zu geschehen.

¹⁴ Anschluss- und Grundleitungen, die in der Nähe von Frischwasserleitungen zu liegen kommen, sind in der Regel tiefer als diese zu verlegen. Kann diese Sicherheitsregel ausnahmsweise nicht eingehalten werden, hat der seitliche Mindestabstand zwischen Kanalisation und Frischwasserleitung 1,00 m zu betragen.

Art. 2

Lichtweite der Anschluss- und Grundleitungen

¹ Die Lichtweite der Grundstück-Anschlussleitungen an den öffentlichen Kanal hat bei Mehrfamilienhäusern mindestens 150 mm, bei Ein- und Zweifamilienhäusern mindestens 118 mm zu betragen.

² Grundleitungen ab WC-Fallrohr haben mindestens 118 mm Lichtweite aufzuweisen.

³ Im übrigen sind die Leitungen gemäss den anfallenden Wassermengen nach den Richtlinien des Verbandes Schweiz. Abwasserfachleute (VSA) zu dimensionieren.

Art. 3

Gefälle

¹ Das Gefälle hat für Schmutzwasserleitungen mindestens 3%, für Meteorwasserleitungen mindestens 1 % zu betragen.

Art. 4

Anschlüsse an öffentliche Kanäle

¹ Anschlüsse an öffentliche Kanäle (Einspitze) sollen fachgerecht vorgenommen werden. Beim Anspitzen von Spezialbetonrohren soll die Öffnung möglichst klein gehalten werden. Das Spitzgut ist sofort zu entfernen (Verstopfung). Beim Einsetzen des Spezialformstückes (Anschlussstück mit Flansch) ist darauf zu achten, dass dieses gut in die Spitzöffnung eingemauert und vollständig einbetoniert wird und dass die Rohrinneinnenseite sauber ausgeputzt wird. Dabei dürfen weder Formstück noch Mörtel in das Profil des öffentlichen Kanals hineinragen. Mit dem Bau der Anschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn das Anschlussstück durch die Behörde abgenommen wurde und der Mörtel resp. der Hüllbeton genügend hart ist.

² Wurden beim Bau von öffentlichen Steinzeug-Rohrkanälen vorsorgliche Abzweiger versetzt, so haben die Anschlüsse über diese zu erfolgen, auch wenn dies mit geringen Mehrlängen bei den Anschlussleitungen verbunden ist. Steinzeugrohre dürfen nicht angespitzt werden. Bei nachträglichen Anschlüssen ist nur das Anbohren oder Schneiden mittels Spezialgeräten und das Einsetzen eines Einlasses mit Flansch und Epoxy-Kitt resp. eines Abzweigers mit Chromstahlbriden zugelassen.

³ Bei Anschlüssen an Asbestzementleitungen sind die dafür vorgesehenen Sattelstücke zu verwenden. Das Verkleben der Sattelstücke mit der Hauptleitung hat nach den Montageanleitungen des Lieferwerks zu erfolgen. Bei Lufttemperaturen von weniger als 5°C und mehr als 20°C sind besondere Massnahmen zu treffen, damit ein einwandfreies Verkleben gewährleistet ist.

⁴ Für Anschlüsse an Kunststoff-Rohrleitungen gelten die Bestimmungen von Abs. 2 analog. Wurden beim Bau der öffentlichen Kunststoff-Rohrkanäle nicht vorsorglicherweise Abzweiger versetzt, so sind solche nachträglich einzusetzen. Der Anschluss der Abzweiger an die bestehende Leitung hat jeweils mittels Überschiebemuffen zu erfolgen.

Art. 5

Abzweiger, Richtungs-, Kaliberänderungen

¹ Alle Abzweiger sind mit Formstücken unter einem spitzen Winkel von 45° (alte Teilung, in der Fliessrichtung gemessen) zu erstellen.

² Bei den Richtungsänderungen sind Bogenformstücke zu verwenden. Scharfe Abbiegungen sind zu vermeiden. Richtungsänderungen von mehr als 45° sind mittels zwei Bogenstücken und geradem Zwischenstück (mindestens 200 mm

lang) auszuführen.

³ Rohre verschiedener Weiten sollen durch konische Übergangsstücke oder Revisionsschächte verbunden werden. In der Fliessrichtung darf sich die Rohrleitung nicht verengen.

⁴ Sickerleitungen und nicht schmutzwassertaugliche Meteorwasserleitungen sind so anzulegen, dass kein Schmutzwasser in diese zurückgestaut werden kann.

Art. 6

Kontrollschächte ¹ In jede Grundstück-Anschlussleitung ist mindestens ein besteigbarer Kontrollschacht einzubauen, in der Regel bei der Vereinigung mehrerer Leitungen und bei starken Richtungsänderungen und, wenn möglich, ausserhalb der Gebäude.

² Bei langen Anschlussleitungen sind mindestens alle 60 m Kontrollschächte vorzusehen.

³ Die Schächte haben bei einer Tiefe bis zu 1,40 m eine lichte Weite von mindestens 800 mm aufzuweisen, tiefere Schächte sind mit einer lichten Weite von 1000 mm resp. 900/1100 mm (oval) auszuführen. In Gebäuden sind bis 0,60 m Tiefe lichte Weiten von 600 mm zulässig. Bei grösseren lichten Weiten ist ein Schachtkonus für eine Deckellichtweite von 600 mm vorzusehen.

⁴ Bei Schachttiefen von mehr als 1,40 m sind korrosionsfeste Steigeisen in 300 mm Abstand oder Leitern anzubringen.

⁵ Die Schachtsohle ist mit U-förmigen Durchlaufrinnen zu versehen. Diese haben in der Tiefe und in der Breite dem ausmündenden Rohrkaliber zu entsprechen. Die Bankette sollen nach der Durchlaufrinne hin ein Gefälle von mindestens 1: 1 O aufweisen. Seitliche Anschlüsse mit geringerer Wasserführung als in der Hauptleitung sind 60 mm über der Sohle der Hauptleitung anzuschliessen.

⁶ Die Schächte sind mit kreisrunden Deckeln aus Gusseisen oder Beton mit Eisenrahmen von mindestens 600 mm Durchmesser zu versehen. Im Gebäudeinnern und in einem Abstand von weniger als 3 m von einem Gebäude sind Deckel mit Geruchsverschluss zu verwenden. Die Schachtabdeckungen müssen auf der

Höhe des umliegenden Terrains versetzt werden und sind stets freizuhalten.

⁷ In bezug auf die Zulässigkeit und Ausbildung von Revisionsschächten in Luftschutzräumen bleiben die einschlägigen Vorschriften vorbehalten.

Art. 7

Hofsammler

¹ Wasserabläufe von Höfen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen usw. sind an Sammler mit Schlamm sack und Geruchsverschluss (Tauchbogen) von mind. 100 mm Eintauchtiefe anzuschliessen. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für Mineralölabscheider. Hofsammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Grund- bzw. Grundstück-Anschlussleitung eingebaut werden.

² Die lichte Weite und die Schlamm sacktiefe sollen je nach Grösse der Einzugsgebietfläche folgende Minimalgrössen aufweisen:

Einzugsgebiet	Lichtweite		Schlamm sacktiefe ab UK Tauchbogen
	Einlauf-rost	Schlamm sack	
bis 60 m ²	500 mm	500 mm	600 mm
61 - 100 m ²	600 mm	600 mm	600 mm
101 - 150 m ²	600 mm	700 mm	700 mm
151 - 250 m ²	600 mm*	800 mm	800 mm
251 - 350 m ²	600 mm*	800 mm	1100 mm
351 - 450 m ²	600 mm*	1000 mm	1000 mm

* nur Schlitzroste zulässig

³ Das Einzugsgebiet pro Sammler sollte nicht grösser als 300-450 m² sein. Bei Falliniengefällen auf den entwässerten Flächen von weniger als 2% resp. mehr als 7% darf das Einzugsgebiet eines Sammlers 300 m² nicht übersteigen.

Art. 8

Sammler in Gebäuden

¹ Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätten usw.) und Lichtschächte sind mit Bodenabläufen mit Geruchsverschluss zu entwässern.

² Heizräume (Ölfeuerung) und Lagerräume mit Mineralölanfall dürfen keine Bodenabläufe aufweisen, sofern die Mineralölbehälter resp. die Heizeinrichtungen nicht in einer dichten Wanne stehen, deren Auffangvermögen dem Behälter-

inhalt entspricht. Zur Entleerung der Heizung kann ein dicht verschliessbarer Putzstutzen eingebaut werden, welcher mindestens 100 mm über Boden ausmündet.

Art. 9

Schmutzwasser-Falleitungen

¹ Die Dimensionierung der Falleitungen hat nach den Richtlinien des VSA zu erfolgen. Die Lichtweiten sollen jedoch folgende Grössen nicht unterschreiten:

Bei Anschluss von:

- 1-14WC 100mm
- bei mehr als 14 WC 118 mm

Art. 10

Regenfallrohre

¹ Regenfallrohre sind in der Regel ohne Geruchsverschluss bis zum Dach zu führen, sofern nicht Gefahr besteht, dass dadurch Kanalgase in bewohnte Räume gelangen.

² Münden Regenfallrohre beim Mischsystem in einem Abstand von weniger als 2 m von Fenstern und Türen bewohnter Räume oder auf Terrassen, Balkonen usw. aus, so sind sie mit einem leicht zugänglichen Geruchsverschluss zu versehen, oder am Fuss der Falleitung sind Dachwassersammler mit Tauchbogen einzubauen.

³ Bei Dächern, von denen das Meteorwasser erhebliche Mengen Sink- und Schwimmstoffe (Laub, Moos, Ziegelschiefer, Sand usw.) mitführen kann, sind am Fuss der Regenfallrohre Sammelschächte mit Schlamm sack anzuordnen.

⁴ Regenfallrohre dürfen nur zur Ableitung von Meteorwasser benützt werden. Im Mischsystem dürfen Regen- und Schmutzwasser-Falleitungen erst in der Grundleitung zusammengeführt werden, in der Regel ausserhalb des Gebäudes.

⁵ Bei Regenfallrohren ohne Dachwassersammler mit Tauchbogen ist auf die Korrosionsbeständigkeit zu achten. Im Innern von Gebäuden sind die Regenfallrohre wie die Schmutzwasser-Falleitungen auszuführen (vgl. Art. 25.04 der Abwasserordnung 1).

⁶ Dachwasser darf nicht in Sickerleitungen abgeleitet werden. Bei alleinstehenden Ein- oder Doppeleinfamilienhäusern können Ausnahmen unter sichern-

den Bedingungen bewilligt werden.

Art. 11

Lüftungen

- ¹ Jede Entwässerungsanlage ist ausreichend zu entlüften.
- ² Alle Fallrohre für Schmutzwasser sind möglichst senkrecht und mit unverändertem Durchmesser innerhalb des Gebäudes bis über die Dachfläche hinaus zu führen. Bei Achsverschiebungen sind schlanke Etagenbogen zu verwenden.
- ³ Das Ausströmen von Kanalgas in Wohn- und Arbeitsräume sowie Lichtschächte ist vollständig auszuschliessen. Lüftungsleitungen, die seitlich näher als 2 m von Fenstern bewohnter Räume ausmünden, sind mindestens 100 mm über deren Sturzhöhe zu führen. In jedem Fall muss das Lüftungsrohr 300 mm über der Dachfläche enden.
- ⁴ Lüftungsrohre dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte ausmünden. Die Abzugsrohre von Badeöfen und ähnlichen Einrichtungen dürfen nicht in Lüftungsleitungen eingeführt werden.

Art. 12

Geruchsverschluss

- ¹ Jeder Entwässerungsgegenstand (WC, Pissoirs, Bidets, Waschbecken usw.) muss mit einem wirksamen Geruchsverschluss versehen sein.
- ² Die Geruchsverschlüsse sind mittels U- oder S-förmiger Röhren oder Knie, die einen guten Wasserabfluss gewährleisten, herzustellen.
- ³ Sofern der Geruchsverschluss nicht vom Einlauf aus mühelos gereinigt werden kann, ist er mit gut zugänglichen, luftdicht verschliessbaren Putzöffnungen zu versehen.
- ⁴ Für mehrere unmittelbar nebeneinander, im gleichen Raum installierte Entwässerungsgegenstände gleicher Art genügt ein gemeinsamer Geruchsverschluss.

Art. 13

Putz- und Spülstutzen

¹ Für die Spülung und Reinigung der Kanalisationseinrichtungen sind, insbesondere am Ende langer Leitungen und beim Übergang von Falleitungen in Grundleitungen, gut verschliessbare Putz- und Spülstutzen einzubauen. Die Stutzen müssen leicht zugänglich sein. Sie dürfen nicht in Wohn- und Arbeitsräumen oder in unmittelbarer Nähe von Maschinen und Heizkesseln angebracht werden.

Art. 14

Sickerleitungen

¹ Sickerleitungen dürfen nicht direkt in die Anschlussleitungen eingeführt werden, sondern sind an einen Sammler mit Schlammstutzen von mind. 0,60 m Tiefe anzuschliessen. Das Leitungsgefälle soll 1 % nicht übersteigen. Am oberen Ende der Sickerleitungen sind Spülstutzen oder Kontrollschächte anzuordnen.

Art. 15

Inkrafttreten

¹ Dieser Anhang zum Teil I der Verordnung über die Abwasserbeseitigung wird vom Gemeinderat nach der Genehmigung durch die Baudirektion gleichzeitig mit der Verordnung in Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 12. August 1986

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident: Der Schreiber:
Dr. H. Frey W. Kündig.

Von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich genehmigt am:
3. Dezember 1986

Vom Gemeinderat Stäfa in Kraft gesetzt auf: 1. Januar 1987

Öffentliche Bekanntmachung am 30. Dezember 1986

Hinweise auf das übergeordnete Recht zur Verordnung über die Abwasserbeseitigung:

[1] *Erlasse des Bundes:*

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 8.10.1971

Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19.6.1972 [3]

Verordnung zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten vom 19.6.1972

Verordnung über die Abbaubarkeit von Wasch-, Spül- und Reinigungsmitteln vom 19.6.1972

Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8.12.1975 [2]

Erlasse des Kantons Zürich:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 8.12.1974 [4]

Verordnung über den Gewässerschutz vom 22.1.1975

[2] Verordnung über Abwasserleitungen vom 8.12.1975

[3] Allgemeine Gewässerschutzverordnungen vom 19.6.1972

[4] Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutz) vom 8.12.1974